

Aufgrund des § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Ordnung erlassen¹:

Zertifikatsordnung für den Studienschwerpunkt Steuerrecht

vom 31. Mai 2017

§ 1 Abschluss

Der Studienschwerpunkt Steuerrecht ist ein Zusatzangebot für Studierende der Juristischen Fakultät und wird mit einem Universitätszertifikat abgeschlossen. Mit der Verleihung des Zertifikats „Steuerrecht“ erkennt die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den Erwerb vertiefter Kenntnisse im nationalen, internationalen und europäischen Steuerrecht sowie deren anwendungsorientierte Umsetzung in der Praxis an.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Studienschwerpunktes sind Lehrveranstaltungen zum deutschen, europäischen und internationalen Steuerrecht sowie zum steuerlichen Verfahrensrecht. Die dem Studienschwerpunkt zugeordneten Lehrveranstaltungen der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden im Vorlesungsverzeichnis separat ausgewiesen.

§ 3 Erwerb

Das Zertifikat kann nur von Studierenden der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf Antrag, der an den Dekan oder die Dekanin der Juristischen Fakultät zu richten ist, erworben werden. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 beizufügen.

§ 4 Koordinator/in

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestimmt einen Koordinator oder eine Koordinatorin für den Studienschwerpunkt für jeweils zwei Jahre. Der Koordinator oder die Koordinatorin entscheidet in allen Fragen des Studienschwerpunktes, insbeson-

dere über die Zuordnung und Anrechnung von Lehrveranstaltungen zum Studienschwerpunkt und die Anerkennung von Praktika.

§ 5 Voraussetzungen

(1) Das Zertifikat Steuerrecht wird verliehen, wenn der oder die Studierende steuerrechtliche Lehrveranstaltungen (§ 2) im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten, darunter mindestens ein Seminar, an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit den dazugehörigen Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat.

(2) Darüber hinaus ist ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum mit mindestens acht dokumentierten, selbst bearbeiteten Fällen in einer steuerrechtlich ausgerichteten Anwaltskanzlei, bei einem Steuerberater oder einer Steuerberaterin oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin oder einer Finanzbehörde bzw. einem Finanzgericht zu absolvieren. Der oder die Studierende hat zusätzlich zum Praktikumszeugnis einen Praktikumsbericht zu schreiben. Inhalt und Umfang des Praktikumsberichts bestimmt der Koordinator oder die Koordinatorin des Studienschwerpunktes.

(3) An anderen in- oder ausländischen Universitäten erbrachte Leistungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

§ 6 Anrechnung

Mit Zustimmung des Koordinators oder der Koordinatorin ist eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Zertifikatsordnung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) absolviert wurden, möglich.

§ 7 Zertifikat

Das Zertifikat bestätigt die erfolgreiche Teilnahme am Studienschwerpunkt Steuerrecht. Es weist die absolvierten Lehrveranstaltungen und das Praktikum aus. Das Zertifikat wird von dem Dekan oder der Dekanin und dem Koordinator oder der Koordinatorin des Studienschwerpunktes unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.06.2017 seine Genehmigung erteilt.